

Stadt Bockenem

Bekanntmachung

Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel 2021 / 2022

Das Abbrennen von Silvester-Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II) ist nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen verboten.

Das Abbrennverbot wurde aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes erlassen, so dass der Begriff „unmittelbare Nähe“ einen Mindestabstand von 30 Metern bei handgeworfenen Feuerwerkskörpern und von 200 Metern bei hochsteigenden Feuerwerkskörpern zu Reet- und Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen voraussetzt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass innerhalb des Kernbereichs von Bockenem (begrenzt durch die Straßen: Am Alten Friedhof, Ortshäuser Straße, An den Teichhöfen, Schlangenberg, Südwahl, Bürgermeister-Brennecke-Allee, Hindenburgstraße, Nordwall) das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper (Ausnahme Kinderfeuerwerk) verboten ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennverbot somit auch für den gesamten Busbahnhof (ZOB) in der Bönninger Straße gilt. In einem Umkreis von 200 Metern um diesen Bereich ist das Abbrennen von hochsteigenden Feuerwerkskörpern ebenfalls verboten.

Auch in den anderen Ortschaften der Stadt Bockenem gilt das Abbrennverbot im Umkreis von Reet- und Fachwerkhäusern, Kirchen und den Altenheimen in Schlewecke und Volkersheim.


Gemäß § 7 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021, in der zurzeit geltenden Fassung, ist das Veranlassen von Feuerwerk für die Öffentlichkeit im gesamten Gebiet der Stadt Bockenem verboten.

Das Überlassen, also auch der Verkauf, von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 (hierunter fallen auch Silvesterfeuerwerksartikel) an Personen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis ist auch in diesem Jahr auch vom 29.12 bis 31.12.2021 deutschlandweit verboten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV).

Außerdem ist in Niedersachsen die Verwendung von „Himmelslaternen“ aus Brandschutzgründen generell verboten. Wer Himmelslaternen verwendet, haftet für entstandene Schäden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Darüber hinaus erwachsen im Schadensfall Haftungsansprüche in nicht unerheblicher Höhe.

Bockenem, den 21.12.2021
Der Bürgermeister


Rainer Block

Az.: 32.26.04/01